

Konzept zur CoViD-19 Prävention-groß

Die jeweiligen durch die Bundesregierung vorgeschriebenen Verhaltens- und Abstandsregeln sind ausnahmslos einzuhalten. Die Unterschreitung des Mindestabstandes darf daher nur auf der entsprechenden Sportstätte bzw. in der Halle während des Trainings stattfinden. Die jeweils gültigen Vorgaben laut der ÖCCV Handlungsempfehlung sind im Konzept zu ergänzen.

1. Allgemeine Vorgaben

Diese Vorgaben sind für alle Vereine und deren Teams, welche im Bereich des Spitzensports an den Österreichischen Cheerleader Meisterschaften sowie an Nationalteams teilnehmen bzw. sich auf die Teilnahme daran vorbereiten.

- a. Es ist von jedem Team ein verantwortlicher **Arzt** namhaft zu machen, welche die Einhaltung des Covid-19 Präventionskonzepts laufend kontrolliert.
- b. Alle Athleten, Coaches und sonstige Betreuer und Helfer (z.B. Teammanager, etc.) die in engem Kontakt mit den Athleten stehen, sind nachweislich über die verpflichtenden Hygienemaßnahmen, das verpflichtende Führen von persönlichen Aufzeichnungen über den Gesundheitszustand sowie das Verhalten beim Verdacht auf eine Covid-19-Infektion oder dem Auftreten einer Covid-19-Infektion zu schulen.
- c. Bei der An- und Abreise zu den Trainings sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- d. Menschenansammlungen vor dem Trainingsgelände bzw. dem Trainingsort sind zu vermeiden.
- e. Es ist in Eigenverantwortung der jeweils geltende Mindestabstand einzuhalten.
- f. Begrüßungen mit Körperkontakt (Handschlag oder Umarmung) sind zu unterlassen.
- g. Vor jedem Training sind die Hände zu desinfizieren.
- h. Vor jedem Trainingsbeginn ist bei allen Athleten, Coaches und sonstigen Betreuern, die in engem Kontakt mit den Athleten stehen, ein Fieberschnelltest durchzuführen, wobei die einzelnen Ergebnisse nicht dokumentiert werden müssen. Bei einer Körperoberflächentemperatur von über 37,5 Grad und zumindest einem weiteren CoViD-19-Symptom ist der betreffenden Person die Teilnahme am Training/ bzw. das Betreten der Trainingsstätte zu untersagen. Das Trainings- und Betretungsverbot gilt bis zur nachweislichen klinischen Klärung der Symptome (durch einen Arzt oder negativen Test).
- i. Der Verein hat vor Aufnahme des Trainingsbetriebs Kontakt zur örtlich und sachlich zuständigen Gesundheitsbehörde aufzunehmen.
- j. Die entsprechenden Kontaktdaten für den jeweiligen Verein (Behörde, Ansprechpartner, Telefon, E-Mail-Adresse) sind dem Präventionskonzept sowie der Präventionsmappe unter dem Punkt „Notallnummern“ hinzuzufügen.
- k. Bei jedem Training sind zwingend Anwesenheitslisten und Gesundheitstagebuch zu führen, um im Anlassfall der zuständigen Behörde Auskunft über die Kontaktpersonen geben zu können.
- l. Am Trainingsort ist eine Präventionsmappe aufzulegen, welche Notfallnummern, Kontaktdaten der lokalen Gesundheitsbehörde, Reinigungsplan, Verhaltensregeln sowie das Präventionskonzept zu enthalten hat.

2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer

- a. Außerhalb von Sportstätten sind zwingend die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem hinsichtlich des Mindestabstandes bzw. dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, einzuhalten.
- b. Athleten, Betreuer, Trainer sind zur besonderen Sorgfalt aufgerufen und tragen durch ihr vorbildliches Verhalten und im Wissen um ihre Verantwortung gegenüber anderen zur Minimierung des Infektionsrisikos bei.
- c. Es ist unbedingt auf größte Hygiene Wert zu legen. Regelmäßiges Händewaschen sowie eine ordnungsgemäße Desinfektion sind unumgänglich.
- d. Bei jedem Training sind zwingend Anwesenheitslisten und Gesundheitstagebücher zu führen, um im Anlassfall der zuständigen Behörde Auskunft über die Kontaktpersonen geben zu können.
- e. Jeder Athlet muss eine tägliche Aufzeichnung in Form eines Gesundheitstagebuches führen.
- f. Körperkontakt ist sportartspezifisch vollumfänglich erlaubt.
- g. Helfen und Sichern sind (mit Schutzmaske) erlaubt, wenn notwendig.
- h. Bei Erklärungen durch die Coaches ist ein möglichst großer Abstand zu halten.
- i. Alle Personen, welche nicht unmittelbar in die Ausführung von Trainingsübungen involviert sind, haben auch am Trainingsort den Mindestabstand einzuhalten.
- j. Gruppenbildungen sind zu vermeiden und der Mindestabstand auch in Pausen einzuhalten.
- k. Außerhalb des Trainings ist auf der gesamten Sportstätte von allen Personen der Mindestabstand einzuhalten.
- l. Jede/r Teilnehmer/in an Trainings und Spielen nutzt seine eigene Trinkflasche, die ihr/ihm - etwa durch Beschriftung - eindeutig zuzuordnen ist. Idealerweise bringt jeder Teilnehmer/in seine eigene Trinkflasche mit und nimmt diese nach dem Training auch wieder mit. Selbiges gilt für Handtücher, Bandagen, ...persönliche Trainingsgegenstände.
- m. Pünktliche An- und Abreise zu den jeweiligen Trainingszeiten, damit der Trainingsplan eingehalten werden kann und die Begegnung mit unterschiedlichen Personengruppen minimiert wird.
- n. Athleten und Coaches dürfen nur am Training teilnehmen, wenn sie gesund sind, sich körperlich fit fühlen und keine Anzeichen einer möglichen Infektion vorhanden sind.
- o. Bei Auftreten jeglicher Symptome im Zusammenhang mit CoViD-19 (dazu zählen laut offiziellen Angaben derzeit insbesondere Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/oder Geruchssinnes; mit oder ohne Fieber) ist eine Teilnahme am Training verboten.
- p. Vor jedem Training muss der leitende Coach den Gesundheitszustand aller anwesenden Personen abklären und auf die relevanten Symptome achten.
- q. Kein Athlet darf in mehreren Teams ohne Einhaltung des Mindestabstandes trainieren.
- r. Auf richtiges Nies- und Hustverhalten (Armbeuge) ist größter Wert zu legen
- s. Zwischen Personen unterschiedlicher Teams darf es keinen Körperkontakt geben. Dies gilt insbesondere für alle Coaches, welche auch aktiv trainieren (Doppelfunktion).
- t. Von jeder Person (unter 18 Jahren vom Erziehungsberechtigten) muss die unterschriebene Einverständniserklärung vor Trainingsstart ([Vorlage bei SportAustria](#)) vorgelegt werden.

3. Testungen

- a. Vor erstmaliger Aufnahme des Trainingsbetriebes und vor dem ersten Wettkampf ist jeweils durch molekularbiologische oder Antigen-Testung nachzuweisen, dass die Sportler, Coaches und Betreuer SARS-CoV-2 negativ sind.
- b. Nachfolgend ist eine wöchentliche Testung der Athleten, Coaches und Betreuer verpflichtend.
- c. Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Coach sind in den folgenden 10 Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen oder Antigen-Test Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur (Sportstätten)

- a. Es ist eine ausreichende Menge an Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sowie zur Reinigung der Ausrüstung bereitzustellen.
- b. Vom Verein verwaltete Bekleidung (z.B. Uniformen) sowie Handtücher und Ähnliches sind nach jedem Training zwingend mit min. 60 Grad zu waschen. Idealerweise deponieren die Athleten diese Gegenstände persönlich in den hierzu bereitgestellten Sammelbehältnissen.
- c. Liegegebliebene Gegenstände und Trainingsutensilien (Trinkflaschen, Handtücher, etc.) werden mit angelegter Schutzausrüstung eingesammelt und in einem verschlossenen Müllsack entsorgt.
- d. Umkleidekabinen und Nassräume sind regelmäßig zu lüften bzw. ist für einen möglichst großen Luftaustausch zu sorgen. Die Nutzung der Nassräume und Umkleiden erfolgt mit dem gesetzlichen Mindestabstand bzw. in möglichst kleinen Gruppen.
- e. Bei Trainings ist auf die Nutzung der Umkleide- und Nassräume – soweit möglich – zu verzichten.
- f. Soweit möglich, kommen alle Personen bereits umgezogen in Trainingsbekleidung zum Trainingsort.
- g. Die Trainingsinfrastrukturen sind ausschließlich nach Erstellung eines Trainingsplans für die Zuteilung der Trainingsort und -zeiten zu verwenden.
- h. Ein Abweichen vom Trainingsplan ist nur in Absprache mit der Vereinsleitung zulässig.
- i. Unterschiedliche Teams bzw. Trainingsgruppen sollen sich beim Eintreffen bzw. Verlassen nicht begegnen (z.B. zeitlich versetztes Training mit Abstand von mindestens 10 Minuten bzw. örtlich getrennte Gruppen innerhalb der Sportstätte).
- j. Die Aufenthaltsdauer in geschlossenen Räumen wird möglichst kurzgehalten.
- k. Türen werden so lange wie möglich offengehalten, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.

5. Aufzeichnungen (Details zu 1. Allgemeine Vorgaben i.)

- a. Bei jedem Training sind Anwesenheitslisten zu führen.
- b. Von jedem Athleten ist ein Gesundheitstagebuch zu führen, welches mind. 1x täglich ausgefüllt werden muss.
- c. Außerdem sind Aufzeichnungen darüber zu führen, zwischen welchen Personen der Mindestabstand jeweils unterschritten wurde (siehe unten in Abschnitt 3. zu Kleingruppen).
- d. Zur Einhaltung der erforderlichen Informationsketten im Verdachtsfall bzw. im Fall einer Infektion sind von allen Athleten und Coaches folgende Daten einzuholen: Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Berufsort und Berufstätigkeit (soweit vorhanden) und Wohnverhältnisse (Adresse und Mitbewohner).

6. Hygieneregeln für Sportler, Betreuer und Trainer

- a. Es ist unbedingt auf größte Hygiene Wert zu legen. Regelmäßiges Händewaschen (zumindest vor und nach dem Training sowie vor und nach Benutzung von Sanitäreinrichtungen) sowie eine ordnungsgemäße Desinfektion sind unumgänglich.
- b. Jeder Teilnehmer an Trainings nutzt seine eigene Trinkflasche, die ihm - etwa durch Beschriftung - eindeutig zuzuordnen ist.
- c. Idealerweise bringt jeder Teilnehmer seine eigene Trinkflasche mit und nimmt diese nach dem Training auch wieder mit.
- d. Dies gilt auch für Handtücher, Verbände, Schienen und alle anderen persönlichen Ausrüstungsgegenstände.
- e. Die Teilnehmer sind in außerordentlichem Maße für ihre eigene Ausrüstung verantwortlich.
- f. Diese ist vor und nach jedem Training zu reinigen (waschen) und zu desinfizieren. Eigene Trainingskleidung, Handtücher usw. sind zwingend nach jedem Training mit min. 60 Grad zu waschen.
- g. Persönliche Ausrüstung darf nicht geteilt werden.
- h. Auf richtiges Nies- und Hustverhalten (Armbeuge) sowie die allgemeinen Hygienevorschriften (nicht das Gesicht berühren, regelmäßig Hände waschen/desinfizieren) ist größter Wert zu legen.

7. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- a. Der Betreiber der Sportstätte hat für die regelmäßige Reinigung bzw. für eine entsprechende Desinfektion zu sorgen (Toiletten, Nassräume, Umkleieräume). Ein entsprechende Reinigungsplan ist schriftlich zu erstellen.
- b. Zur Desinfektion von Trainingsgeräten und Materialien ist laufend ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
- c. Die verwendeten Trainingsgeräte und Materialien (z.B. Matten) sind nach jedem Training oder beim Wechsel von Trainingsgruppen verpflichtend zu reinigen und zu desinfizieren.
- d. Trainingsmaterial, das von mehreren Personen genutzt wird, ist jeweils vor und nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
- e. Der Verein stellt die regelmäßige Flächendesinfektion sicher, zumindest am Ende jedes Trainingstages.

8. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Vorgehen bei einem SARS-CoV-2 Verdachtsfall im Training

- a. Falls relevante Symptome beobachtet werden, ist die betroffene Person sofort abzusondern (Garderobe oder im Freien mit ausreichend Abstand). Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand den Trainingsort verlassen.
- b. Ab dem Zeitpunkt eines Verdachts ist von der Person mit Symptomen sowie von allen anderen anwesenden Personen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- c. Die Vereinsleitung ist umgehend zu informieren und die weitere Vorgehensweise wird abgestimmt.
- d. Die Vereinsleitung informiert sofort die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) und die Gesundheitshotline 1450 über den Verdacht einer SARS-CoV-2 Infektion.
- e. Bei Minderjährigen informiert der Verein zusätzlich unverzüglich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des unmittelbar Betroffenen.
- f. Weitere Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der zuständigen Behörde (z.B. Desinfektionsmaßnahmen). Der Verein hat die Behörde bei der Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
- g. Die betroffene Person wird direkt von der Behörde von persönlichen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.
- h. Der Verein hat der Behörde durch geeignete Unterlagen (z.B. Anwesenheitslisten) die Kontaktpersonen der betroffenen Person bekanntzugeben.
- i. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, das Training des entsprechenden Teams bis zum Vorliegen des Testergebnisses der betroffenen Person auszusetzen. Ebenso sollten die betroffenen Betreuer und Trainer nicht an Trainings teilnehmen.

Vorgehen bei einem bestätigten SARS-CoV-2 Infektionsfall

- a. Bei einem durch einen Test bestätigten Infektionsfall mit SARS-CoV-2 muss den Anweisungen der Gesundheitsbehörde Folge geleistet werden.

NOTFALLNUMMERN

Gesundheitsnummer 1450

Nur wenn Sie konkrete Symptome (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden) haben, bleiben Sie zu Hause und wählen Sie bitte die Gesundheitsnummer 1450 zur weiteren Vorgehensweise (diagnostische Abklärung). 0 bis 24 Uhr.

Coronavirus-Hotline der AGES 0800 555 621

Die AGES (Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit) beantwortet Fragen rund um das Coronavirus (Allgemeine Informationen zu Übertragung, Symptomen, Vorbeugung) 24 Stunden täglich unter der Telefonnummer 0800 555 621.

Rettung 144

Kontakt der örtlich und sachlich zuständigen Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, ...)



Coronavirus, Erkältung, Grippe: Die wichtigsten Unterschiede



Symptome	Coronavirus	Erkältung	Grippe
Fieber	häufig	selten	häufig
Müdigkeit	manchmal	manchmal	häufig
Husten	häufig*	wenig	häufig*
Niesen	nein	häufig	nein
Gliederschmerzen	manchmal	häufig	häufig
Schnupfen	selten	häufig	manchmal
Halsschmerzen	manchmal	häufig	manchmal
Durchfall	selten	nein	manchmal**
Kopfweg	manchmal	selten	häufig
Kurzatmigkeit	manchmal	nein	nein

Die Übersicht soll bei einer ersten Orientierung helfen.
Sie ersetzt keinesfalls eine genauere Abklärung.

*trocken, **Kinder
Quellen: WHO, CDZ, SZ, ZfB

Coronavirus

An wen kann ich mich wenden?



Brauche ich Information
rund um Corona?



Für Informationen:
AGES Infoline 0800 555 621
Website
www.sozialministerium.at



Habe ich Sorgen und
Ängste aufgrund des
Coronavirus



Telefonische Unterstützung bietet
die **Ö3 Kummernummer 116 123**
Rat auf Draht unter 147 oder die
Telefonseelsorge unter 142!



Habe ich Fieber und
Husten?



Kontaktieren Sie Ihren **Arzt!**



Habe ich Fieber und
Husten UND war in den
letzten 2 Wochen in einem
Risikogebiet (auch Öst.)?



Rufen Sie
1450



Handelt es sich um einen
Notfall?



Rufen Sie
144



Bitte die Gesundheitshotline 1450 und den Notruf 144
NICHT mit allgemeinen Fragen blockieren.